

Tamara Ehs (Wien)

Politics & Law. So nah und doch so fern

Der Beitrag stellt eine Replik auf die in Heft 1/2011 angeregte Diskussion über die Zukunft der Politikwissenschaft in Österreich dar: Anhand der Teildisziplin „Politik und Recht“ zeige ich Auslassungen und Möglichkeiten politikwissenschaftlicher Lehre und Forschung auf. Ich schlage vor, nicht nur mehr Rechtslehre bereits im Bachelorstudium zu verankern, sondern einen staatswissenschaftlichen Masterstudiengang einzurichten und die Grazer Juristenpolitologie in die innerdisziplinäre Diskussion miteinzubeziehen.

*Keywords: Politikwissenschaft in Österreich, Rechtslehre, Rechtspolitik, Studienprogramme
Political science in Austria, legal education, jurisprudence, legal policy, study programmes*

In Heft 1/2011 hat Thomas König eine Diskussion über die praktischen Existenzbedingungen und Zukunftschancen der Disziplin Politikwissenschaft eingefordert und angeregt. Unter anderem monierte er den Mangel an Forschungsk Kooperationen, die nicht wahrgenommene Mitbestimmung der internationalen politologischen Entwicklungen sowie die Inexistenz einer innerdisziplinären Auseinandersetzung zwischen den einzelnen universitären Standorten der österreichischen Politikwissenschaft. Ich schließe mich seiner Kritik an, werde jedoch die abstrakte Bestandsaufnahme Königs auf den folgenden Seiten anhand des Beispiels der politologischen Teildisziplin „Politik und Recht“ konkretisieren.¹

I.

Das Studium des Zusammenwirkens von Politik und Recht bildet international einen Eckpfeiler der Politologie, insbesondere in den angelsächsischen Ländern². Als Lehr- und Forschungsziel von *Law & Politics* wird angegeben, den modernen Staat respektive (*new*) *Governance* im komplexen Zusammenspiel nationaler wie internationaler politischer und rechtlicher Strukturen zu erfassen, die rechtlich-politischen Rahmenbedingungen, deren Veränderungen und ihre gesellschaftlichen Wirkungen und Konsequenzen zu verstehen. Auf Österreich umgelegt würde dies die Beschäftigung mit beispielsweise folgenden aktuellen und grundsätzlichen Fragen erfordern: Welche rechtspolitischen Effekte hätte ein parlamentarischer Untersuchungsausschuss als Minderheitenrecht? Sollten (österreichische) Mitglieder des Europäischen Parlaments ein Rederecht im Nationalrat haben? Was bedeutet die parteipolitische Verschränkung zweier für hoheitliche Eingriffsbefugnisse zentraler Ministerien wie Justiz- und Innenressort? Wie ist die Einrichtung einer Korruptionsstaatsanwaltschaft zu beurteilen? Was sind die gesellschafts- und (mensen-) rechtspolitischen Implikationen der sogenannten Vorratsdatenspeicherung? Was bedeutete die Bestellung einer Richterin eines (partei-)politisch brisanten Falles zur Justizministerin für die Fragilität der Gewaltentrennung? Welche Relevanz haben Rechtsprechung und Modus der Rich-

terInnenbestellung (vor allem des Verfassungsgerichtshofs) für das politische System Österreichs?

All diese Fragen betreffen den Aspekt „Macht“, verweisen auf eine Analyse der Machtverhältnisse und Machtverschiebungen in der Republik Österreich. Macht³ ist seit jeher eine zentrale Kategorie der politologischen Forschung; Macht- und Ideologiekritik sind eigentliche Aufgabe und Kompetenz der Politikwissenschaft. Denn an Gesetzgebung und Gesetzesanwendung manifestieren sich nicht allein Rechtsfragen, sondern vor allem Machtfragen. Gerade in deren Analyse besteht die kritische Kraft der Politikwissenschaft im Vergleich mit einer formalen und diese Verhältnisse nur durch die juristische Methode gefiltert wahrnehmenden Rechtswissenschaft. Die Rechtsentwicklung gibt nämlich einen Maßstab dafür ab, in welche Richtung sich Politik und Gesellschaft orientieren, wie Herrschaft – die Gewähr und Begrenzung von Freiheitsrechten – ausgeübt wird.

Unter dem genannten Aspekt der Macht würde sich für die wissenschaftliche Erforschung des Rechts auch in Österreich ein klar politologisches Terrain eröffnen. Doch die Emanzipation der Politik- von der Rechtswissenschaft hatte eine nicht unproblematische Abkoppelung zugunsten einer anti-normativen und nicht-normwissenschaftlichen Ausrichtung des Faches zur Folge:

Eine vermeintlich kritische Politikwissenschaft überlässt daher alles, was irgendwie mit (Verfassungs-)Recht zu tun hat, den Juristen, die in ihrer Betrachtung normativer Fragen von „Staat“, „Verfassung“ und „Demokratie“ zumeist über eine ganz spezifische Sicht der Dinge verfügen – und reproduziert mit diesem „blinden Fleck“ gerade die obrigkeitstaatliche Attitüde der Trennung von Politik und „unpolitischem“ Recht. (Van Ooyen 2006, 7)⁴

Doch es gibt kein unpolitisches Recht⁵; gerade die Rechtserzeugung ist ein extrem politischer Moment. Deshalb ist insbesondere die Rechtspolitik ein Einfallstor für die Politikwissenschaft, nicht zuletzt zumal ein Studienfach Rechtspolitik (ebenso wie die Rechtssoziologie und Rechtstatsachenforschung) in der Juristenausbildung keine Rolle spielt (vgl. Barta/Ganner 2005). Denn die juristische Grundausbildung erfolgt heute nicht mehr als Unterweisung in Jurisprudenz, sondern als Vermittlung von Rechtskenntnis, also als Rechtskunde. Während die Jurisprudenz nicht nur am geltenden Gesetz orientiert ist, sondern dieses stets hinterfragt und kritisiert, also ein Verständnis für die hinter einer konkreten Regelung stehenden gesellschaftlichen Probleme, ihre Entstehungsgeschichte, die mit ihr verfolgten politischen Zielvorstellungen und ihre Auswirkungen hat, ordnet die Rechtskunde bloß Sachverhalte in den rechtlichen Kontext. Mit der Zurücknahme jurisprudentieller Fächer in der rechtswissenschaftlichen Forschung und Lehre eröffnet sich für die universitäre Politikwissenschaft ein breites Spektrum an Aufgabengebieten.

Ein solches Gebiet betrifft zum Beispiel die ohnehin von der österreichischen Politologie gern erforschte Europäische Union. Während kein universitärer Standort mehr umhinkann, EU-Themen zu seinem Kernbereich in Forschung und Lehre zu zählen, wird aber etwa der Justizialisierung europäischer Politik⁶ wie insbesondere den Legitimitätsproblemen der Integration durch Rechtsprechung (also Integration durch den EuGH) kaum eine Untersuchung gewidmet – auch nicht am ansonsten positiv zu beurteilenden Salzburg Centre for European Union Studies, auf das ich weiter unten näher eingehe. Gerade da die Entwicklung des europäischen Rechtsraums nicht kodifikatorisch, sondern „pointillistisch“⁷ und oftmals durch den EuGH gestaltet erfolgt, wäre es Aufgabe der Politikwissenschaft, dies unter dem Machtaspekt zu analysieren. Sie aber

reproduziert den vor allem im deutschen Sprachraum vorherrschenden juristischen Mythos vom unpolitischen Recht, der doch nur falsch verstandener Rechtspositivismus ist (vgl. Ehs 2009), und überlässt in „partieller Selbstentmündigung“ (Seibel 2003, 221) Rechtsfragen den JuristInnen, die eine dem Fortgang der europäischen Integration entsprechend notwendige Analyse der Machtverhältnisse und -verschiebungen jedoch mit der praktizierten „juristischen Methode“ nicht vornehmen (können).⁸

Zur weiteren Erläuterung meiner Kritik bleibe ich beim Beispiel der Justizialisierung: Eine Erhebung mittels der österreichischen Dissertationsdatenbank⁹ ergibt, dass der EuGH und sein Einfluss auf die österreichische Rechtsordnung zwar Forschungsthema ist, jedoch nur für AbsolventInnen einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät. Nicht erfasst wird somit die spezifisch politikwissenschaftliche Fragestellung nach dem Einfluss auf die (österreichische) Gesellschaftsordnung im Sinne des Einflusses auf die politischen Eingriffs- und Lenkungsmöglichkeiten. Die einzig politologische Dissertation zum Thema, die die Datenbank unter jener Verschlagwortung bereithält, ist eine Studie über die *Einschränkung der Steuerpolitik und des Steuerrechts in Österreich durch das EU-Steuerrecht* (2002), betreut am Wiener Institut für Staatswissenschaft von zwei promovierten Juristen, Karl Ucakar und Peter Gerlich.

Durch die Vernachlässigung des Bereichs „Politik und Recht“ verwirklicht gerade die universitär verankerte österreichische Politikwissenschaft somit bis heute nicht, was Politikwissenschaft sein sollte, nämlich „eine Art Dauerreflexion über die Lebensprobleme einer politischen Gemeinschaft, und sie fügt zu diesem Behufe die verschiedenen Wirklichkeitswissenschaften und die Staatsrechtswissenschaft [...] zusammen“ (Sontheimer 1963, 48). Jene mangelnde Auseinandersetzung der österreichischen Politologie mit Rechtsfragen hat mehrere Ursachen:

Aufseiten der Lehrenden ist seit einiger Zeit ein Generationenwechsel im Gange. Immer weniger von ihnen sind ursprünglich JuristInnen, die als AbsolventInnen einer alten Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät (teils mit, teils ohne Zusatzausbildung, etwa am IHS) an ein politikwissenschaftliches Institut kamen. Daher bringen auch immer weniger die für eine Erörterung von rechtspolitischen Fragestellungen notwendige Expertise in die Lehre (und Forschung) ein. Denn jene Lehrenden, die „echte“ PolitologInnen sind, d.h. ein ebensolches Studium abgeschlossen haben, wurden selbst kaum jemals in „Politik und Recht“ unterrichtet. 1968 war an der Universität Wien eine Lehrkanzel für „Philosophie der Politik und Ideologiekritik“ eingerichtet, 1971 die Politikwissenschaft als kombinationspflichtige Studienrichtung den Geisteswissenschaften zugeordnet (BGBl 1971/326) und 1975 an der neu gegründeten Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät (UOG, BGBl 1975/258) angesiedelt worden. Auch außeruniversitär wandten sich etwa die am IHS als PolitologInnen tätigen DoktorInnen der Rechte infolge der *turf wars* von rechtswissenschaftlichen Betrachtungen der Politik ab (vgl. Pelinka 1989). Da damals zudem die auch in Königs Diskussionsbeitrag ins Treffen geführten „drei Mißverständnisse mit der Politikwissenschaft“ (Pelinka 2004, 101f.) vorherrschten, schien ausgeschlossen, künftige PolitologInnen auch in Rechtsfragen zu unterweisen.

Darüber hinaus hatte die junge Disziplin aus Gründen der Abgrenzung von den Rechtswissenschaften und eigener Profilbildung wenig Interesse, sich nun erst recht wieder dem Recht zu widmen. In Wien wurde zwar im Dezember 1974 an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät ein Institut für Politikwissenschaft gegründet, mit dem Peter Gerlich allerdings schon per Inkrafttreten des UOG 1975 an die Sozial- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät wechselte. In den 1990er Jahren wurde jenes Institut, um einer Zusammenlegung mit dem gleichnamigen, an der Grund- und Integrativwissenschaftlichen Fakultät angesiedelten Institut zu entgehen, erst in Institut für Staats- und Politikwissenschaft, dann in Institut für Staatswissenschaft (mit dem

zeitweiligen Zusatz *und vergleichende Gesellschaftswissenschaften*) umbenannt. Erst seit dem Jahr 2004 sind beide Institute, jenes der Staats- und jenes der Politikwissenschaft, der Fakultät für Sozialwissenschaften unterstellt.¹⁰

Um die in den vergangenen Jahrzehnten gegenüber der Rechtswissenschaft endlich erreichte disziplinäre Autonomie nicht preiszugeben, verzichtet die Politologie nun aber weiterhin auf Erkenntnisse einer Teildisziplin „Politik und Recht“ und ist deshalb mittlerweile, in Zeiten steter Verrechtlichung aller Lebensbereiche, oft nicht imstande, so manch rechtspolitischen Sachverhalt angemessen zu analysieren. Die fehlenden Forschungsleistungen österreichischer PolitikwissenschaftlerInnen auf diesem Gebiet resultieren damit einerseits aus ihrer Ausbildung, die die Auseinandersetzung mit den genannten Fragestellungen nicht gerade förderte oder gar das methodische Handwerkszeug lieferte, andererseits aus der Übernahme des Mythos vom unpolitischen Recht.

II.

Will man dieser Entwicklung entgegenwirken, können – neben der nächstliegenden und am raschesten umsetzbaren Maßnahme, nämlich durch gezielte Anwerbung entsprechender GastdozentInnen und externer LektorInnen aus der rechtspolitischen Praxis mehr Lehrveranstaltungsangebote zum Thema „Politik und Recht“ in die Studienprogramme der Politikwissenschaft aufzunehmen – auf jeder der drei Ebenen (Bachelor, Master, PhD) verschiedene Strategien verfolgt werden. Einige möchte ich im Folgenden exemplarisch skizzieren und zur Diskussion stellen:

Erweiterungcurricula

Um das Bachelorstudium erfolgreich abschließen zu können, benötigen Politologiestudierende der Universität Wien aktuell 60 ECTS an Erweiterungscurricula (i.e. Studienangebote für Studierende anderer Studienrichtungen). An der Rechtswissenschaftlichen Fakultät stehen zurzeit die EC *Einführung in die Rechtswissenschaften (für Studierende nichtjuristischer Fachrichtungen)* und demnächst (ab dem Wintersemester 2011/12) weiterführend das EC *Internationales Recht, Privatrecht – Rechtsgestaltung in Alltag und Unternehmen*, EC *Strafrecht und Kriminologie*, EC *Öffentliches Recht – Rechtsstaat, Demokratie und Verwaltung* sowie das EC *Recht im historischen, gesellschaftlichen und philosophischen Kontext* zur Auswahl. Dieses Angebot wird von der Studienprogrammleitung Rechtswissenschaft koordiniert und die Lehre bis dato ausschließlich von JuristInnen ohne Hinzuziehung von VertreterInnen anderer Fächer bestritten.

Ob diese rechtswissenschaftlichen Erweiterungscurricula von Bachelorstudierenden der Politikwissenschaft angenommen und in welchem Ausmaß sie besucht werden, kann aufgrund der Neuheit des Angebots noch nicht festgestellt werden. Es steht aber außer Streit, dass eine Unterweisung von PolitologiestudentInnen in juristischen Fragestellungen zwar gewiss notwendig, jedoch nicht mit einer Lehre in „Politik und Recht“ gleichzusetzen ist. Weder ist es Aufgabe noch Kompetenz der Rechtswissenschaftlichen Fakultäten, das mangelnde Angebot der politikwissenschaftlichen Studienprogramme zu kompensieren. Zudem würde eine Auslagerung und Übertragung von „Politik und Recht“ an die Rechtswissenschaften auch nicht zu Wahrnehmung und Stärkung einer emanzipierten Politikwissenschaft beitragen.

Das Bachelorstudium dient bekanntlich nicht der Ausbildung zum/zur WissenschaftlerIn, sondern hat hierfür höchstens vorbereitenden Charakter. Dieser erste politikwissenschaftliche Abschluss im nunmehr dreigliedrigen System hat daher eher grundlegende (politische) Bildung, denn spezifische Ausbildung zum Ziel. Umso schlimmer ist es, dass den Studierenden eine solche Auseinandersetzung mit Politik und Recht versagt bleibt.¹¹

Neue Staatswissenschaft

Der (zu Recht) viel kritisierte „Bologna-Prozess“ beziehungsweise dessen Umsetzung einer Universitätsreform¹² wird von einigen deutschen Hochschulen (z.B. Universität Erfurt, Leuphana Universität Lüneburg, Universität der Bundeswehr München) nicht wie sonst üblich auf Masterebene zur Überspezialisierung in einem Teilbereich, sondern für die Etablierung eines breit gefächerten Studiums genützt. Sie konzipierten in Anlehnung an die alte, an den Rechtswissenschaftlichen Fakultäten angesiedelte Staatswissenschaft eine „neue Staatswissenschaft“, die Politik-, Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften wieder verbindet.¹³ Diese Neugestaltung des Fächerkanons thematisiert nicht nur die künstliche Disziplinentrennung, sondern überwindet die Idee vom unpolitischen Recht, indem sie den Forschungsgegenstand nicht disziplinen-, sondern problemorientiert erfasst.

Ein Beispiel: Der Masterstudiengang *Public Economics, Law and Politics (Staatswissenschaften)* der Leuphana Universität Lüneburg hat die Analyse der Ursachen, Rahmenbedingungen sowie der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Wirkungen und Folgen staatlichen Handelns zum Inhalt. Im ersten Semester werden die Grundlagen der Politikwissenschaft, Staats- und Regierungslehre, Grund- und Menschenrechte, Staatsrecht und Wirtschaft, Makro- und Mikroökonomie gelehrt, sowie zur Vertiefung beispielsweise die Kurse *Rechtliche Integration in Europa* oder *Öffentliche Finanzen, Geld- und Fiskalpolitik* angeboten.¹⁴

Einen ähnlich fächerübergreifenden, allerdings thematisch wiederum sehr spezialisierten Ansatz verfolgt seit Kurzem das Salzburg Centre of European Union Studies. Von seiner Grundstruktur eine Verbindung zwischen den Bereichen EU-Politik und Europarecht der Universität Salzburg ist dieses interdisziplinäre Forschungs- und Lehrzentrum organisatorisch dem Fachbereich Politikwissenschaft und Soziologie zugeordnet. Seit Oktober 2005 besteht das Masterstudium *European Union Studies*, seit 2008 auch ein Doktorandenkolleg. Die Forschungsarbeiten, an denen PolitologInnen, JuristInnen, ÖkonomInnen, SoziologInnen sowie HistorikerInnen beteiligt sind, analysieren das europäische Gesellschafts- und Sozialmodell. In diesem Zusammenhang werden zum Beispiel auch sozialpolitische Fragen aktueller Rechtssetzungsvorhaben der Europäischen Kommission behandelt.

Ogleich derlei Spezialisierungen gewiss zur Profilbildung der Universitäten und ihrer Zentren beitragen, was nicht zuletzt bei der Einwerbung von Drittmitteln förderlich ist, wäre es – neben der schon angesprochenen Verankerung von „Politik und Recht“ bereits im Bachelorbereich – für die österreichische Politologie hinsichtlich des wissenschaftlichen Nachwuchses von Vorteil, wenigstens an einem der Standorte auch einen breiten, d.h. nicht thematisch spezialisierten, staatswissenschaftlichen Masterstudiengang und/oder ein ebensolches PhD-Programm anzubieten. Dies könnte eventuell in Kooperation mit einer bereits jetzt auch politikwissenschaftlich arbeitenden Rechtswissenschaftlichen Fakultät in Angriff genommen werden, was zur nächsten möglichen Strategie überleitet:

„Standort“ Graz

Die universitär institutionalisierte Politikwissenschaft wird für gewöhnlich – so auch in Königs Diskussionsbeitrag – an lediglich drei Standorten (Innsbruck, Salzburg, Wien) verankert gesehen. Vernachlässigt wird hierbei jedoch die sogenannte Grazer Schule der Politikwissenschaft, an der ausgebildete JuristInnen (teils mit postgradualer politologischer Zusatzqualifizierung) Themen des Bereichs „Politik und Recht“ erforschen. Diese „Juristenpolitologie“ (Wolfgang Mantl)¹⁵ an der Karl-Franzens-Universität betreibt zwar keine Studienrichtung Politikwissenschaft, allerdings an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät am Institut für Öffentliches Recht eine Abteilung für Politikwissenschaft, Allgemeine Staats- und Verfassungslehre. Zudem wird seit dem Wintersemester 2010/11 das Doktoratsprogramm Öffentliches Recht und Politikwissenschaft angeboten, an dem Politologen wie Florian Bieber mitarbeiten.

Diskutieren wir über Existenzbedingungen und Zukunftschancen der Disziplin Politikwissenschaft in Österreich, so scheint mir eine intensivere Einbeziehung der Grazer Schule notwendig. Nicht zuletzt im Rahmen der Umstrukturierung infolge der Etablierung eines europäischen Hochschulraumes ist es anachronistisch, nur jene Universitätsstätten politologischer Ausbildung als „Standorte“ anzuerkennen, die die Gesamtpalette von BA über MA bis PhD im Programm haben. Kritisiert König schon zu Recht, dass die institutionelle Diskussion zwischen den Standorten abgerissen ist, so erweist es sich gerade mit Blick auf „Politik und Recht“ als nicht tragbare Omission, die Universität Graz außen vor zu lassen. Von der fehlenden Kooperation der universitären Standorte mit außeruniversitären Einrichtungen, die Expertise in „Politik und Recht“ generieren, ist hier noch gar nicht gesprochen.

III.

Die von König angeregte Debatte konzentriert sich auf drei Schwachstellen der österreichischen Politikwissenschaft, den Mangel an: Forschungsk Kooperationen, internationaler Mitbestimmung, und nationaler innerdisziplinärer Auseinandersetzung. Besonders deutlich und in seiner Tragweite erkennbar wird dieser Befund mittels einer Veranschaulichung am Beispiel von „Politik und Recht“. Gerade hier stößt man trotz aller verkündeten und eingeforderten Inter- und/oder Transdisziplinarität¹⁶ sowie inter- und transfakultärer Kooperation bald auf die Scheuklappen der Disziplinen. Denn das Verhältnis zwischen Politik- und Rechtswissenschaften gestaltet sich traditionell schwierig; das Streben der jüngeren Disziplin, der Politologie, nach emanzipatorischer Abgrenzung und Autonomie gegenüber der Rechtswissenschaft führte zu einer weitgehenden Ignoranz aller rechtlichen Aspekte des eigenen Forschungsbereichs. Auf der Suche nach wissenschaftlicher Anerkennung wandte sich die Politikwissenschaft methodisch eher der Ökonomie und Soziologie zu. Die Auseinandersetzung mit den Rechtswissenschaften wurde vernachlässigt, zugleich aber deren ideologiekritisches Vermögen angezweifelt.

Hinzu kommt heute eine JuristInnenausbildung, die Fächer wie Volkswirtschaftslehre, Soziologie, aber ebenso die rechtswissenschaftlichen Grundlagen (Rechtsphilosophie, Rechtsgeschichte etc.) sukzessive aus dem Studienplan gestrichen oder zumindest stark reduziert hat¹⁷. Dies führt dazu, dass sich auch die Möglichkeiten des Dialogs und gegenseitigen Verstehens zwischen Politik- und Rechtswissenschaften stetig schwieriger gestalten, zumal ja ebenso die PolitologInnen(aus)bildung juristische Inhalte vermissen lässt. Es mangelt somit bereits an den Verständnisvoraussetzungen, um überhaupt Erfolg versprechende nationale Forschungskoope-

rationen lancieren und damit wiederum die internationale politologische Lehre und Forschung im Bereich von *Politics & Law* mitbestimmen zu können. Fächerübergreifende Forschung findet nämlich zum überwiegenden Teil nur in europäisch geförderten Projekten statt, die bei der Vergabe auf ein weites Spektrum an Disziplinen achten. Inwiefern dort aber wiederum eher nebeneinander denn miteinander geforscht wird, ist aus eigener Erfahrung von Projekt zu Projekt höchst verschieden.

Es scheint daher geboten, an der nationalen innerdisziplinären Auseinandersetzung anzusetzen, um die beiden anderen Schwächen der österreichischen Politikwissenschaft bearbeiten zu können. Denn ein innerdisziplinärer Austausch zwischen den Standorten müsste auch die Grazer Schule berücksichtigen und in Folge das schwierige Verhältnis zur Rechtswissenschaft klären. Dazu braucht es eine Politikwissenschaft, die mit ihrem theoretischen und methodischen Handwerkszeug selbstbewusst in die Diskussion von rechtlichen Problemlagen eintritt. Wesentlich hierfür wird sein, dass die österreichische Politologie von sich aus aktiv und mit einem klaren Gestaltungswillen in den Dialog mit den Rechtswissenschaften eintritt. Eine Diskussion, wenn nicht Aufarbeitung dieser problembehafteten Beziehung zweier doch so naher Disziplinen könnte der österreichischen Politikwissenschaft womöglich gar national und international Vorteile verschaffen: Einerseits erhielten die Studierenden eine grundlegende (politische und staatsbürgerliche) Bildung zum Wissen über Österreichs Politik und Recht und deren Einbettung in den europäischen und internationalen Kontext samt Aus- und Rückwirkungen auf Gesellschaft, Demokratie, Rechtsstaat etc.; andererseits würde die angesprochene nationale innerdisziplinäre Auseinandersetzung wohl nicht einfach eine Dublette des angelsächsischen *Politics & Law* generieren, sondern – so bleibt zumindest zu hoffen – das gerade Kontinentaleuropa und insbesondere dem deutschen Sprachraum eigene „Staats“-Verständnis (vgl. Ehs 2008) und die damit einhergehenden spezifischen Zugangsweisen zu Politik und (vermeintlich unpolitischem) Recht thematisieren. Denn die Chancen einer österreichischen Politikwissenschaft liegen nicht in der Kopie und im Hinterherjagen exakt dessen, was man in Oxbridge oder Harvard schon längst produziert, sondern im Fokussieren auf die Differenz.

ANMERKUNGEN

- 1 Der Text baut auf einer Auseinandersetzung mit den Desiderata österreichischer Politikwissenschaft auf, die ich zuerst im *Journal für Rechtspolitik* vorgenommen habe (Ehs 2011). Ich danke Stefan Gschiegl, Thomas König, Karl Ucakar und zwei anonymen GutachterInnen des ÖZP-Herausbergremiums für wertvolle Anmerkungen.
- 2 Aktuelles Standardwerk: Whittington/Kelemen/Caldeira (2008).
- 3 Zum Macht- als Fundamentalbegriff in Gesellschaft und Gesellschaftswissenschaften siehe schon Russell (1938/2001) sowie Merriam (1934).
- 4 Zur Entwicklung der Politikwissenschaft und ihrer Entfremdung vom Recht siehe auch Becker/Zimmerling (2006), darin insbesondere die Beiträge der HerausgeberInnen sowie von Ingeborg Maus; für Österreich Ehs (2010a).
- 5 Zum juristischen Diskurs der Selbstbeschreibung als „unpolitisch“ siehe Schmidt (2005).
- 6 Siehe dazu zum Beispiel die Untersuchungen von Stone Sweet (2003) und Scharpf (2010).
- 7 Der Ausdruck stammt von Kötz (1986).
- 8 Eine löbliche Ausnahme bildet jedoch zum Beispiel die Zeitschrift *juridikum*, die – großteils getragen von kritischen NachwuchswissenschaftlerInnen – einen interdisziplinären Anspruch verfolgt und die Pluralisierung juristischer Methoden befördert (siehe <http://www.juridikum.at>).
- 9 <http://media.obvsg.at/dissdb>, Suchbegriffe: EuGH, Europäischer Gerichtshof, Justizialisierung.
- 10 Diese Entwicklung und deren Hintergründe sind nachzulesen bei Sickinger (2004, insb. 61ff.).
- 11 Jene Auslassung wird mit dem ab 1. Oktober 2011 in Kraft tretenden neuen Wiener Studienplan wenigstens ansatzweise korrigiert. Das Modul *Interdisziplinäre Grundlagen* wird die Vorlesungen *Politik und Recht*, *Politik und*

- Ökonomie* sowie *Historische Grundlagen* umfassen. Allerdings werden die erforderlichen Erweiterungscurricula um die Hälfte (30 ECTS) gekürzt.
- 12 Instruktiv Ash (2006, insb. 259ff.).
- 13 Zu den Staatswissenschaften siehe Ehs (2010a; 2010b), weiters Schuppert (2003).
- 14 Für die weiteren Semester und Details siehe www.leuphana.de.
- 15 Dazu aus Grazer Innensicht: Marko/Handstanger (2009). Vergleiche mit Graz bis 2006 die Universität Innsbruck mit dem Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre, als es noch als Institut für Öffentliches Recht und Politikwissenschaft (ab 1999 mit dem Zusatz des Finanzrechts) geführt wurde. Die Brücke zwischen Rechts- und Politikwissenschaft war personalisiert durch Fried Esterbauer, nach dessen Tod im Jahr 2004 das Institut umbenannt wurde.
- 16 Zu den Unterschieden siehe Feichtinger/Mitterbauer/Scherke (2004).
- 17 Für eine Reflexion über die Ziele juristischer Ausbildung siehe Schmoller (2010, insb. 413ff.).

LITERATURVERZEICHNIS

- Ash, Mitchell G. (2006). Bachelor of What, Master of Whom? The Humboldt Myth and Historical Transformations of Higher Education in German-Speaking Europe and the US, in: *European Journal of Education*, Vol. 14(2), 245–267.
- Barta, Heinz/Michael Ganner (2005). Plädoyer für eine neue Rechtspolitik in Österreich, in: Nikolaus Dimmel/Josef Schmee (Hg.): *Politische Kultur in Österreich 2000–2005*, Wien, 199–209.
- Becker, Michael/Ruth Zimmerling (Hg.) (2006). *Politik und Recht. Politische Vierteljahresschrift, Sonderheft 36*, Wiesbaden.
- Ehs, Tamara (2011). Verfassungspolitologie? Zur Bedeutung des B-VG aus politikwissenschaftlicher Sicht, in: *Journal für Rechtspolitik*, Vol. 19(1), im Erscheinen.
- Ehs, Tamara (2010a). Über die Ursprünge österreichischer Politikwissenschaft. Ein Blick zurück im Bologna-Jahr 2010, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, Vol. 39(2), 223–242.
- Ehs, Tamara (2010b). Die Staatswissenschaften, in: *Zeitgeschichte*, Vol. 37(4), 238–256.
- Ehs, Tamara (2009). Hans Kelsen. Eine politikwissenschaftliche Einführung, Baden-Baden/Wien.
- Ehs, Tamara (2008). Einführung in die Allgemeine Europäische Staatslehre, in: dies. (Hg.): *Hans Kelsen und die Europäische Union. Erörterungen moderner (Nicht-) Staatlichkeit*, Baden-Baden, 11–26.
- Feichtinger, Johannes/Helga Mitterbauer/Katharina Scherke (2004). Interdisziplinarität – Transdisziplinarität. Zu Theorie und Praxis in den Geistes- und Sozialwissenschaften, in: *Newsletter Moderne*, Vol. 7(2), 11–16.
- König, Thomas (2011). Das unvollständige Projekt. Bestandsaufnahme der österreichischen Politikwissenschaft, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, Vol. 40(1), 81–90.
- Kötz, Hein (1986). Rechtsvereinheitlichung – Nutzen, Kosten, Methoden, Ziele, in: *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht*, Vol. 50, 1–17.
- Marko, Joseph/Meinrad Handstanger (2009). The interdependence of law and political science: About the „essence and value“ of a „Juristenpolitologie“-approach, in: *ICL-Journal*, Vol. 3(2), 66–80.
- Merriam, Charles E. (1934). *Political Power, its Composition and Incidence*, New York.
- Pelinka, Anton (2004). Politikwissenschaft, kritische Öffentlichkeit und Politik, in: Helmut Kramer (Hg.): *Demokratie und Kritik – 40 Jahre Politikwissenschaft in Österreich*, Frankfurt am Main et al., 99–111.
- Pelinka, Anton (1989). Die Politik der Politikwissenschaft in Österreich. Eine Innenansicht, in: *Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft*, Vol. 19(4), 395–400.
- Russell, Bertrand (1938/2001). *Macht*, Zürich.
- Scharpf, Fritz (2010). *Community and Autonomy. Institutions, Policies and Legitimacy in Multilevel Europe*, Frankfurt am Main/New York.
- Schmidt, Rainer (2005). Sichtbares Recht und unsichtbare Politik. Zur Auseinandersetzung zwischen staatsrechtlichem Positivismus und Verfassungspolitologie, in: André Brodocz et al. (Hg.): *Institutionelle Macht. Genese – Verstetigung – Verlust*, Köln/Wien/Weimar, 213–229.
- Schmoller, Kurt (2010). Interdisziplinäres Studium an einer Rechtswissenschaftlichen Fakultät?, in: Claudia Wöhle/Silvia Augeneder/Sabine Urnik (Hg.): *Rechtsphilosophie. Vom Grundlagenfach zur Transdisziplinarität in den Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften*, Frankfurt am Main et al., 411–422.
- Schuppert, Gunnar Folke (2003). *Staatswissenschaft*, Baden-Baden.
- Seibel, Wolfgang (2003). Suchen wir immer an der richtigen Stelle? Einige Bemerkungen zur politikwissenschaftlichen Forschung nach dem Ende des Kalten Krieges, in: *Politische Vierteljahresschrift*, Vol. 44(2), 217–228.

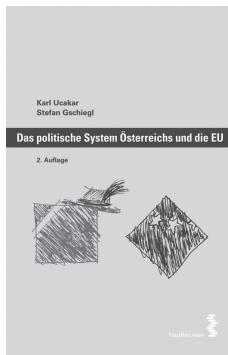
- Sickinger, Hubert* (2004). Die Entwicklung der österreichischen Politikwissenschaft, in: Helmut *Kramer* (Hg.): Demokratie und Kritik – 40 Jahre Politikwissenschaft in Österreich, Frankfurt am Main et al., 27–69.
- Sontheimer, Kurt* (1963). Politische Wissenschaft und Staatsrechtslehre, Freiburg im Breisgau.
- Stone Sweet, Alec* (2003). On Law, Politics, and Judicialization, Oxford.
- Van Ooyen, Robert Christian* (2006). Politik und Verfassung. Beiträge zu einer politikwissenschaftlichen Verfassungslehre, Wiesbaden.
- Whittington, Keith E./R. Daniel Kelemen/Gregory A. Caldeira* (Hg.) (2008). The Oxford Handbook of Law and Politics, Oxford/New York.

AUTORIN

Tamara EHS, geb. 1980, Studium der Politik-, Kommunikations- und Rechtswissenschaften an der Universität Wien, Sciences Po Lille und European Academy of Legal Theory Brüssel. Weitere Studienaufenthalte an der Universität Oxford und der London School of Economics. Zurzeit Projektmitarbeiterin am Institut für Rechts- und Verfassungsgeschichte sowie Lehrbeauftragte am Institut für Politikwissenschaft der Universität Wien. Außerdem §27-Projektleiterin des südosteuropäischen Forschungskonsortiums SEUM. Gastdozentin an der Hebräischen Universität Jerusalem, Comenius Universität Bratislava sowie Freie Universität Berlin. Visiting Scholar an der New York Public Library 2010.

Forschungsschwerpunkte: Rechtspolitische und historische Grundlagen der europäischen Integration, Beziehungen EU-Schweiz sowie EU-Südosteuropa; Staatsverständnisse, Rechtstheorie (insbesondere Hans Kelsen), Verfassungspolitologie; Wissenschaftsgeschichte und Wissenschaftspolitik.

Korrespondenzadresse: Universität Wien, Institut für Politikwissenschaft, Universitätsstraße 7/2, 1010 Wien
E-Mail: tamara.ehs@univie.ac.at



Karl Ucakar, Stefan Gschiegl

Das politische System Österreichs und die EU

2., akt. Auflage
facultas.wuv 2010, 256 Seiten
 ISBN 978-3-7089-0560-0
 EUR (A) 16,90/EUR (D) 16,40/sfr 23,90

Der Band erläutert das politische System Österreichs in historischer, verfassungsrechtlicher und theoretischer Hinsicht und zeigt seine Verbindungen mit dem europäischen Mehrebenensystem auf. Gegenstand der Darstellung sind die Entwicklung der Demokratie, die Bundesverfassung, die Volkssouveränität als Legitimationsgrundlage des politischen Systems, die Institutionen und Verfahren von Gesetzgebung und Exekutive sowie die rechtliche Kontrolle der Politik durch Verfassungsgerichtshof, Volksanwaltschaft und Rechnungshof. Weiters behandeln die Autoren die Geschichte und Entscheidungsprozesse der EU und skizzieren ausgewählte Staats- und Gesellschaftstheorien von Aristoteles bis Habermas.



Eva Kreisky, Marion Löffler, Georg Spitaler (Hg.)

Theoriearbeit in der Politikwissenschaft

UTB: facultas.wuv 2011, ca. 280 Seiten

ISBN 978-3-8252-3561-1

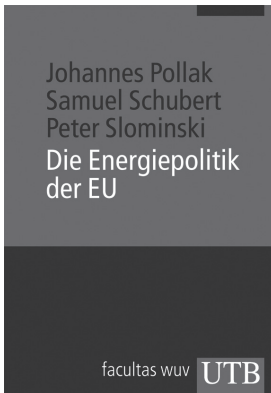
ca. EUR (A) 19,50/EUR (D) 18,90/sfr 27,50

Erscheint im Oktober 2011

Dieser Band ist speziell für das Masterstudium Politikwissenschaft konzipiert und vermittelt grundlegende Fähigkeiten im Umgang mit Theorien, die in allen politikwissenschaftlichen Gebieten und in den zunehmend spezialisierten Modulen des Masterstudiums erforderlich sind. Neben Grundlagen der Theoriearbeit werden Kernbegriffe und -theorien der Politikwissenschaft genauso wie aktuelle Kontroversen vorgestellt und diskutiert. Zudem wird anhand konkreter Forschungsfelder (Migration, Ökologie, Kultur etc.) der Einsatz von Theorien exemplarisch vorgeführt. Der Band bietet Hilfestellungen für alle, die im Zuge einer Seminararbeit oder ihrer Abschlussarbeit mit der Wahl eines für ihre Forschungsfrage geeigneten theoretischen Zugangs befasst sind und sich im Theorienangebot orientieren wollen.

www.facultas.wuv.at

facultas.wuv



Pollak Johannes, Schubert Samuel, Slominski Peter

Die Energiepolitik der EU

Europa kompakt Band 5

UTB: facultas.wuv 2010, 232 Seiten, broschiert

ISBN 978-3-8252-3131-6

EUR 19,50 [A] / EUR 18,90 [D] / sFr 32,90

Der Band erläutert systematisch die energiepolitischen Interessen der EU-Mitgliedsstaaten, insbesondere ihre Energieaußen- und Energieliberalisierungspolitik. Zudem werden die in der EU wirksamen Strukturen, Akteure, Verfahren und Instrumente analysiert und in einem Vergleich mit der Energiepolitik der USA und Russlands die unterschiedlichen Ausgangssituationen, Strategien und Risiken benannt.

www.facultas.wuv.at

facultas.wuv

